

# RS Lvwg 2019/12/27 VGW- 123/029/11519/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.12.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

27.12.2019

## Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

97 Öffentliches Auftragswesen

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

WVRG 2014 §13 Abs1

BVergG 2006 §125 Abs4 Z1

GewO 1994 §129 Abs4

GewO 1994 §129 Abs5

## Rechtssatz

Dass vor Versperren eines Raumes (über Nacht) die im Raum befindlichen Personen des Raumes verwiesen werden, ist eine in allen Lebensbereichen alltäglich geübte Verhaltensweise von offenkundiger Selbstverständlichkeit. Es kann dem Gesetzgeber ein derart weites Begriffsverständnis nicht unterstellt werden, diese dem Zusperrern vorangehenden notwendigen Vorkehrungen bereits als Regelung des Personenverkehrs der Bewilligungspflicht zu unterstellen und dem Bewachungsgewerbe vorzubehalten. Das bloße Auf- und Zusperrern selbst sowie etwa die bloße Dokumentation (nicht Schutz vor) Beschädigungen an Gebäudeteilen oder Liegenschaftszugehör entspricht seit jeher dem klassischen Tätigkeitsprofil eines Hausbetreuers.

## Schlagworte

Zuschlagsentscheidung; Antrag auf Nichtigerklärung; Plausibilitätsprüfung; Umfang der Gewerbeberechtigung; Sicherheitsgewerbe; Hausbetreuung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGWI:2019:VGW.123.029.11519.2018

## Zuletzt aktualisiert am

30.04.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)